



Berufs- und Ehrenordnung für Taubblinden-Assistent:innen

Präambel:

Die Berufs- und Ehrenordnung gibt die allgemeine Berufsauffassung über die Rechte und Pflichten von Taubblinden-Assistent:innen* sowie über deren Umgang untereinander wieder. Sie kann nie erschöpfend sein und entbindet uns nicht von der Pflicht, gewissenhaft im Einzelfall selbst zu entscheiden.

(* im Folgenden als TBA abgekürzt)

1. Allgemeine Berufspflichten

1. TBA üben ihren Beruf unabhängig, professionell, gewissenhaft, unparteiisch und verschwiegen aus. Sie haben sich der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung und die Aufgabe der Taubblinden-Assistent:innen erfordern, würdig zu erweisen.
2. Des Weiteren dürfen sie das Ansehen ihres Berufsbildes und des Berufsstandes nicht gefährden. Dies gilt insbesondere bei der täglichen Berufsausübung, aber auch bei öffentlichen Äußerungen unter Nennung der Berufsbezeichnung.
3. TBA begegnen ihren Kunden respektvoll, sie sehen den ganzen Menschen im Kunden und nicht nur die Behinderung. Sie stellen sich nicht über den Kunden, um in irgendeiner Form Macht auszuspielen.

2. Eigenverantwortlichkeit und Neutralität

1. TBA üben ihre Tätigkeit in eigener Verantwortung aus. Dies erfordert, dass die Berufsangehörigen sich ein eigenes Urteil bilden und ihre Entscheidung selbst treffen. Sie handeln nach bestem Wissen und Gewissen und nicht nach Weisungen Dritter (Angehörige, Kostenträger, etc).
2. TBA können eine Pflichtverletzung nicht damit entschuldigen, dass sie nach der Weisung eines/r Dritten, insbesondere eines Auftraggebers oder einer Auftraggeberin gehandelt hätten.
3. TBA verhalten sich neutral. Sie versuchen nicht dem Kunden ihre Meinung aufzuzwingen, sondern unterstützen stattdessen dessen Selbständigkeit. Sie üben keinen Missbrauch der Kundensituation hinsichtlich privater, beruflicher oder politischer Entscheidungen aus, sondern tragen aufgrund ihrer neutralen Informationsvermittlung zur eigenen Meinungsbildung des Kunden bei.

3. Fort- und Weiterbildung

1. TBA tragen durch Fort- und Weiterbildung für den Erhalt und die Erweiterung ihrer beruflichen Qualifikation Sorge. Jeder TBA ist für die eigene fachspezifische Fortbildung verantwortlich.



2. Weiterqualifikation ist die Voraussetzung für die qualitative Ausübung der Tätigkeit als TBA. Das umfasst u. a. Veranstaltungen, die der TBA-Verband e. V. organisiert, wie z. B. Fortbildungen, TBA-Kongress, etc. TBA halten sich selbst durch Literatur etc. und den Austausch mit Kollegen auf dem aktuellen Stand.

4. Auftragsannahme und Auftragsablehnung

1. TBA sind in der Annahme eines Auftrags frei.
2. TBA werden nur tätig, wenn sie sich dem spezifischen Auftrag gewachsen sehen.
3. TBA nehmen nach bestem Wissen und Gewissen nur solche Aufträge an, bei denen sie ihre berufliche Unabhängigkeit nicht gefährdet sehen.
4. TBA werden nicht tätig, wenn sie in einer strittigen Angelegenheit bereits von anderen Beteiligten in Anspruch genommen wurden oder werden und wenn sie dadurch in eine Interessenkollision geraten und somit befangen wären.
5. TBA werden nicht tätig, wenn sie sich bei ihrer Tätigkeit genötigt sehen, gegen ihre Berufspflicht, das Gesetz oder die Berufs- und Ehrenordnung zu verstoßen.
6. Die Ablehnung eines Auftrags erklären TBA unverzüglich.

5. Auftragserfüllung

1. TBA handeln bei der Auftragserfüllung nach bestem Wissen und Gewissen.
2. TBA tragen dafür Sorge, dass sie die für den jeweiligen Auftrag erforderlichen Arbeitstechniken beherrschen. Stellt ein TBA während dem Einsatz fest, dass die Bedingungen sich verändert haben, klärt er die Situation auf und sucht ggf. mit dem Kunden nach einer neuen Lösung.
3. TBA halten ihre Terminvereinbarungen ein. Ist ihnen dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, so informieren sie die Beteiligten und bemühen sich um gleichwertigen Ersatz.

6. Verschwiegenheit

1. TBA verpflichten sich, über alles, was ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit anvertraut worden oder bekannt geworden ist, Verschwiegenheit zu wahren, soweit nicht das Gesetz oder Grundsätze der Rechtsprechung Ausnahmen zulassen. Dies beinhaltet sowohl inhaltliche Informationen zu Einsätzen als auch Orte und Begebenheiten sowie namentliche Nennung der beteiligten Personen.
2. Diese Verpflichtung besteht nach der Beendigung des Auftrags fort und gilt auch gegenüber denjenigen, denen die betreffenden Tatsachen bereits von anderer Seite mitgeteilt worden sind.
3. Von der Pflicht zur Verschwiegenheit kann nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen entbunden werden.



4. Informationen über den Klienten (Kommunikationsformen, Besonderheiten, etc.) werden nur zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Kollegen weitergegeben (Vorabinformationen zum Einsatz) oder zur Verarbeitung von Arbeitssituationen (Supervision). Alle daran beteiligten Gesprächspartner wahren wiederum Stillschweigen über den Inhalt.

7. Kollegialität

1. TBA behandeln sich mit Respekt. Sie enthalten sich unsachlicher Angriffe auf andere Berufsangehörige in Wort und Schrift.
2. Sie bewahren bei der Beurteilung der Leistung und Honorargestaltung ihrer Berufskollegen/Innen taktvolle Zurückhaltung. Kritik an einer fehlerhaften Arbeit ist ohne Schärfe und zunächst gegenüber der betroffenen Kollegin bzw. dem betroffenen Kollegen vorzubringen. Gegebenenfalls kann der Berufsverband zu Rate gezogen werden.

8. Wettbewerb

1. TBA enthalten sich jeglicher Form unlauteren Wettbewerbs.
2. TBA enthalten sich aller Maßnahmen, die geeignet sind, Berufskollegen/innen aus einem Auftrag zu verdrängen.
3. Sie versuchen nicht, Mitbewerber/Innen zu verdrängen, indem sie die üblichen Honorarsätze planmäßig und gezielt unterbieten.
4. TBA verwenden nur solche Berufsbezeichnungen und Titel, zu deren Führung sie nach den deutschen Gesetzen zu führen berechtigt sind. Sie benutzen keine irreführenden Titel.